BREXIT
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE

BREXIT-INFOPOINT

wko.at/brexit

FAQs Brexit
Vereinigtes Königreich

Mitarbeiter 2

Wir haben britische Mitarbeiter. Werden diese im Unternehmen auch nach dem Brexit arbeiten dürfen? 2

Ich bin britischer Staatsbürger und habe ein Unternehmen in Österreich. Werde ich nach dem Brexit weiterhin meiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachkommen können? 3

British Limited 3

Wir führen eine British Limited mit Sitz in London und Standort in Österreich. Hat unsere Gesellschaft mit 30. März 2019 noch eine in Österreich gültige Rechtsform? 3

Ce-Kennzeichnung 4

Wir beziehen ein Medizinprodukt, dessen Konformitätsbewertung von einer Benannten Stelle im Vereinigten Königreich durchgeführt wurde. Ist diese Bewertung nach dem 29. März 2019 noch gültig? . 4

Wird die CE-Kennzeichnung im Vereinigten Königreich im Falle eines ungeregelten Austritts weiter anerkannt? 5

Wir importieren Medizinprodukte aus dem Vereinigten Königreich. Ab welchem Datum verliert die Konformitätsbewertung ihre Gültigkeit? 5

Entsendung 6

Wir entsenden regelmäßig für Montagearbeiten Mitarbeiter ins Vereinigte Königreich. Wie werden Entsendungen in Zukunft geregelt? 6

Wir entsenden Mitarbeiter ins Vereinigte Königreich. Was müssen wir im Bereich Sozialversicherungen beachten? 6

Reisen 7

Wir veranstalten Reisen in das Vereinigte Königreich. Müssen wir im Fall eines ungeregelten Austritts für Österreicher ein Visum beantragen? 7

Wir haben für unsere Kunden Flüge ins Vereinigte Königreich nach dem 29. März 2019 gebucht. Müssen unsere Kunden im Falle eines ungeregelten Brexit mit Ausfällen rechnen? 8

Transport 8

Sind die EU Gemeinschaftstransportlizenzen für Speditionsunternehmen im Falle des ungeregelten Brexit noch gültig? 8

Bildung 9

Ich habe einen britischen Abschluss. Wird meine Berufsausbildung weiterhin in Österreich anerkannt? . 9

Steuern 9

Unser Geschäftspartner im Vereinigte Königreich hat eine UID Nummer. Ist diese nach dem 29. März 2019 weiterhin gültig? Wie kann sonst die Unternehmereigenschaft nachgewiesen werden? 9

Ich führe ein österreichisches Unternehmen mit britischen Kunden. Wo muss ich künftig meine Dienstleistung versteuern? 10

Zölle und Ursprung 10

Wir sind Lieferant ins Vereinigte Königreich. Mit welchen zollrechtlichen Auswirkungen und welchem Zolltarif müssen wir im Falle eines ungeregelten Austritts rechnen? 10

Wir sind Lieferant ins Vereinigte Königreich. Müssen wir an der Grenze im Falle eines ungeregelten Austritts mit Staus rechnen? 11

Wir beziehen Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich. Mit welchen Auswirkungen müssen wir im Fall eines geregelten oder ungeregelten Brexit rechnen? 11

Hinweis: Diese FAQs behandeln nicht alle, aber einige wichtige Problembereiche der Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich, in denen es durch den Brexit zu Rechtsfolgen und Kostenbelastungen für österreichische Unternehmen kommen könnte. Abgestellt wird auf den aktuellen Wissensstand und auf den Fall, dass es zu einem ungeregelten Austritt kommt. Ob es tatsächlich zu einem Austritt ohne Austrittsabkommen kommt und welche Notfallsgesetze von EU als auch von österreichischer Seite in diesem Fall erlassen werden, muss sorgfältig geprüft und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen an den jeweiligen Ausgang der Verhandlungen angepasst werden.

Unter wko.at/brexit wurde ein eigenes Info-Portal eingerichtet. Die Brexit-Website bietet aktuelle Informationen, eine Checkliste für Unternehmen sowie Analysen zu den verschiedenen Szenarien und den damit verbundenen Konsequenzen für den unternehmerischen Alltag. Für weitere Fragen zum Brexit wenden Sie sich an den Brexit Info Point unter der Telefonnummer: +43 (0)5 90 900 5590

MITARBEITER

Wir haben britische Mitarbeiter. Werden diese im Unternehmen auch nach dem Brexit arbeiten dürfen?

Wird das Austrittsübereinkommen nicht rechtzeitig ratifiziert, ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-Bürger im Vereinigten Königreich – und umgekehrt – nicht länger garantiert. Das Vereinigte Königreich bekäme im Verhältnis zu den restlichen 27 Mitgliedstaaten der EU den Rechtsstatus eines Drittstaates - dementsprechend ändert sich auch die rechtliche Beziehung zueinander.

Die Europäische Kommission hat vorsorglich bereits einen Vorschlag für eine Verordnung angenommen, mit der britische Staatsbürger von der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten (bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen) befreit werden sollen sofern alle EU-Bürger gleichermaßen von der Visumpflicht des Vereinigten Königreichs ausgenommen sind.

Die Bundesregierung hat zur innerstaatlichen Vorbereitung für einen allfälligen ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ein Sammelgesetz (Brexit-Begleitgesetz 2019) zur Schließung der gesetzlichen Lücken, die im Zuge eines ungeordneten Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU auftreten könnten, vorbereitet.

Damit sollen Erleichterungen betreffend Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt von in Österreich lebenden britischen Staatsangehörigen geschaffen werden. Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen sollen nur unter der Bedingung in Kraft treten, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt.

Um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, müssen britische Mitarbeiter und ihre Kernfamilie gemäß dem derzeitigen Entwurf des Brexit Begleitgesetzes (BreBeG) im Falle eines No-Deal-Brexit binnen 6 Monaten einen Aufenthaltstitel in Österreich beantragen.

Solange noch nicht über ihren Antrag entschieden wurde, können sie sich in Österreich weiterhin legal aufhalten und auch arbeiten (auch bei anderen Arbeitgebern, sie haben weiterhin unbeschränkten Arbeitsmarktzugang). Auf Antrag kann von der Behörde eine Bestätigung über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ausgestellt werden.

Britische Staatsangehörige und ihre Kernfamilie (diese können auch aus sonstigen Drittstaaten kommen), die zum Austrittszeitpunkt zumindest drei Monate in Österreich sind, können unter vereinfachten Bedingungen die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erlangen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich.

Jene Briten und ihre Familie, die sich seit mehr als 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten, können den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ beantragen.

Das Brexit-Begleitgesetz 2019 durchläuft derzeit das parlamentarische Verfahren.

Ich bin britischer Staatsbürger und habe ein Unternehmen in Österreich. Werde ich nach dem Brexit weiterhin meiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachkommen können?

Die Bundesregierung hat zur innerstaatlichen Vorbereitung für einen allfälligen ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ein Sammelgesetz (Brexit-Begleitgesetz 2019) zur Schließung der gesetzlichen Lücken, die im Zuge eines ungeordneten Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU auftreten könnten, vorbereitet.

Damit sollen auch Erleichterungen betreffend Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt von in Österreich lebenden britischen Staatsangehörigen geschaffen werden. Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen sollen nur unter der Bedingung in Kraft treten, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt.

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen britische Staatsangehörige und deren Angehörige aus Nicht-EU-Ländern unter vereinfachten Bedingungen eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erlangen können, die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist hiervon umfasst.

Die Prüfung wird sich dabei lediglich darauf beschränken, ob die Person zum Austrittszeitpunkt über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügte und ob sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich.

BRITISH LIMITED

Wir führen eine British Limited mit Sitz in London und Standort in Österreich. Hat unsere Gesellschaft mit 30. März 2019 noch eine in Österreich gültige Rechtsform?

Ohne Brexit-Vertrag besteht für die Gesellschaften, die ihre Haupttätigkeit von Anfang an in Österreich verrichten und ihren Hauptsitz (Verwaltungssitz) in Österreich, ihren formalen Satzungssitz aber im Vereinigten Königreich haben, die Gefahr, dass ihre rechtliche Grundlage innerhalb der EU mit dem Brexit ersatzlos wegfallen könnte. Damit wäre in Österreich der Verlust der Rechtsfähigkeit verbunden und die Gesellschafter würden persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten haften. Um diese Nachteile zumindest bis 31.12.2020 zu vermeiden und die gesetzliche Lücke zu schließen, wurde von der österreichischen Regierung ein Gesetzesentwurf veröffentlicht, nachdem British Limited bis Ende 2020 so behandelt werden, als wäre das Vereinigte Königreich noch EU-Mitglied.

Das bedeutet, **dass British Limited in Österreich bis Ende 2020 weder ihre Rechtspersönlichkeit verlieren noch ihre Gesellschafter persönlich für Gesellschaftsschulden haften.**

Es ist allerdings zu betonen, dass diese British Limited jedenfalls bis Ende 2020 entsprechende Maßnahmen ergreifen sollten, um den sodann eintretenden nachteiligen Wirkungen des Brexit zu begegnen. So könnten diese Gesellschaften ihren Betrieb in eine inländische GmbH oder AG einbringen. Auch eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine österreichische Kapitalgesellschaft oder eine nach der EuGH-Judikatur zuzulassende grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes sind möglich.

Alle Varianten sind jedenfalls mit Kosten und Zeitaufwand verbunden.

Voraussetzung für diese Übergangslösung ist, dass das Vereinigte Königreich ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen aus der Europäischen Union austritt. Derzeit ist in diesem Bereich viel Unsicherheit gegeben. Es ist daher notwendig, die Entwicklungen stetig zu beobachten, um abschätzen zu können, ob und gegebenenfalls in welcher Form dieser Entwurf Gesetz wird und ob die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich eintreten.

CE-KENNZEICHNUNG

Wir beziehen ein Medizinprodukt, dessen Konformitätsbewertung von einer Benannten Stelle im Vereinigten Königreich durchgeführt wurde. Ist diese Bewertung nach dem 29. März 2019 noch gültig?

Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Erst dann darf es in allen Mitgliedstaaten der EU in Verkehr gebracht werden. Für manche Produktgruppen ist die Vorlage einer von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellten Konformitätsbewertung vorgeschrieben.

Kommt es zu keinem Austrittsabkommen oder zu keiner gegenseitigen Anerkennung der CE-Kennzeichnung in einem zukünftigen Handelsabkommen, verlieren im Vereinigten Königreich die auf Basis von EU-Richtlinien „Benannten (Prüf-)Stellen“ (notified bodies) ihre Anerkennung in der EU.

Hersteller, die mit vom Vereinigten Königreich „benannten (Prüf-)Stellen“ im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens kooperiert haben, sind dann gezwungen, ihre Produkte, sobald ein Anlass für eine neue Prüfung gegeben ist (d.h. bei Ablauf des Zertifikats oder einer Produktänderung), erneut von einer Benannten Stelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat zertifizieren zu lassen, um ihre Produkte weiterhin auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen zu können.

Davon sind auch österreichische Medizinproduktehändler (Importeure) betroffen, die Medizinprodukte nach dem 29. März 2019 in Verkehr bringen, für deren Konformitätsbewertung Bescheinigungen von einer vom Vereinigten Königreich Benannten Stelle ausgestellt wurden. Im Vereinigten Königreich ansässige Hersteller von Medizinprodukten sind nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gezwungen, einen im Unionsgebiet (bzw. EWR) niedergelassenen Bevollmächtigten („authorised representative“) zu bestellen. Importeure die vor dem 30. März 2019 Ware in den EU-Binnenmarkt importieren sind davon nicht betroffen. Diese Ware gilt weiter, auch nach dem Brexit, als EU-Ware.

Nähere Informationen finden Sie auch unter folgendem Link der britischen Regierung.

Wird die CE-Kennzeichnung im Vereinigten Königreich im Falle eines ungeregelten Austritts weiter anerkannt?

Die britische Seite hat zugesichert, dass im Falle eines ungeregelten Austritts vorerst CE-Kennzeichnungen **in UK weiterhin anerkannt** werden. Das bedeutet, dass Waren, die den regulatorischen Anforderungen der EU bereits entsprechen, weiterhin am britischen Markt in Verkehr gebracht werden können - allerdings zeitlich befristet. Die meisten EU-Gesetze sind in innerstaatliches britisches Recht umgesetzt worden und bleiben solange in Kraft, solange sie nicht durch neue, britische gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden. Dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu entsprechenden gesetzlichen Änderungen kommen wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Das Vereinigte Königreich könnte dann eigene Produktnormen und Standards schaffen. Das kann zu erhöhten Kosten führen, beispielsweise durch neue Prüf- und Zertifizierungsanforderungen.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter nachstehendem Link.

> *Goods already placed on the market by 29 March 2019 will be able to continue to circulate in the UK. Additionally, goods made and assessed against EU regulatory requirements can continue to be placed on the UK market after 29 March 2019. This is intended to be for a time-limited period. These goods will need to:*
>
> - *bear the appropriate EU conformity marking (such as the CE marking)*
> - *be accompanied by an EU declaration or attestation of conformity (in English)*
> - *have been assessed by an EU-recognised body, where third party assessment is required*

Achtung: Diese Informationen beziehen sich nicht auf die Bereiche Automobil, Luftfahrt, Pharmaprodukte, Medizinprodukte, Chemikalien, Bauprodukte und nicht harmonisierte Produkte für die Sonderregelungen gelten.

Wir importieren Medizinprodukte aus dem Vereinigten Königreich. Ab welchem Datum verliert die Konformitätsbewertung ihre Gültigkeit?

Der Stichtag ist das Importdatum der Ware in den EU27 Markt.

Medizinprodukte aus dem Vereinigten Königreich, die **vor dem Austrittsdatum** auf dem **EU27 Markt in Verkehr gebracht** worden sind, gelten weiterhin als EU-Ware. Das bedeutet, dass auch **Lagerware**, die sich bereits vor dem Brexit **im EU27 Binnenmarkt befunden hat,** weiterhin EU-Ware ist. Die **Konformitätserklärung verliert nicht ihre Gültigkeit**.

Hersteller, die mit vom Vereinigten Königreich „benannten (Prüf-)Stellen“ im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens kooperiert haben, sind jedoch gezwungen, ihre Produkte, sobald **ein Anlass für eine neue Prüfung gegeben ist**; d.h. bei Ablauf des Zertifikates oder einer Produktänderung, erneut von einer benannten Stelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat zertifizieren zu lassen, um ihre Produkte weiterhin auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen zu können.

Medizinprodukte, die nur auf dem britischen Markt in Verkehr sind und **erst nach dem Austrittsdatum auf dem EU27 Markt bereitgestellt werden** (z.B. verkauft werden), gelten dann als Importware aus einem Drittland. Ab diesem Zeitpunkt ist der britische Hersteller wie ein Hersteller aus dem Drittland zu behandeln.

Daher muss der britische Hersteller für jedes Medizinprodukt bzw. jede Produktgruppe **einen Bevollmächtigten** (mit Sitz im Gemeinsamen Markt) für den gesamten Wirtschaftsraum benennen.

Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Bevollmächtigten ebenfalls schriftlich rückbestätigt werden. Der Bevollmächtigte muss weiters in der Kennzeichnung (Etiketten) sowie in der Gebrauchsanweisung angeführt sein.

Aufgaben und gegenseitige Kommunikation zwischen Hersteller und Bevollmächtigten müssen vertraglich fixiert werden; darin kann z. B. festgelegt sein, dass der Bevollmächtigte einen Antrag für eine Konformitätsbewertung einreichen kann und die in der EU in Verkehr gebrachte Produkte registriert. Ebenso hat der Bevollmächtigte entsprechenden Verpflichtungen wie Meldungen an die Behörde und Anfragen der Behörde zum Medizinprodukt und Hersteller fristgerecht zu beantworten.

Hat der Bevollmächtigte seinen Sitz in Österreich, so hat sich dieser ebenfalls im Medizinprodukteregister zu registrieren.

ENTSENDUNG

Wir entsenden regelmäßig für Montagearbeiten Mitarbeiter ins Vereinigte Königreich. Wie werden Entsendungen in Zukunft geregelt?

Im Falle eines ungeregelten Austritts endet die Dienstleistungsfreiheit im Vereinigten Königreich und das Land wird damit zum Drittstaat. Damit ist nicht mehr möglich im Rahmen der EU-Entsenderichtlinie Mitarbeiter zu entsenden. Es ist unklar, ob das Vereinigte Königreich die nationalen Entsendebestimmungen nach dem 29. März 2019 entsprechend anpassen wird. Sollte es zu keinem geregelten Austritt kommen, gäbe es unmittelbar keine Rechtsgrundlage für die Entsendung von Mitarbeitern zur Erbringung von Dienstleistungen im UK. Prinzipiell gilt: Für EU-Dienstleistungen im Vereinigten Königreich würden britische Regelungen gelten, für britische Dienstleistungen in Österreich EU- bzw. österreichische Regelungen. Ohne entsprechende Neuregelung werden etwa Entsende-, Durchsetzungs- und Berufsanerkennungsrichtlinie ihre Gültigkeit verlieren.

Wir entsenden Mitarbeiter ins Vereinigte Königreich. Was müssen wir im Bereich Sozialversicherungen beachten?

Ziel ist es, auch für den Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen, Lösungen für betroffene britische wie österreichische Versicherte für den Sozialversicherungsbereich zu finden. Sollten derartige Bemühungen jedoch nicht erfolgreich sein, gilt es die allgemeinen nationalen sozialversicherungsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Im Falle eines ungeregelten Austritts würden die Unionsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) für das Vereinigte Königsreich nicht mehr gelten. Österreichische Unternehmer müssten ohne Nachfolgeregelung bzw. ohne ein bilaterales Abkommen mit dem Vereinigten Königreich für dorthin entsandte Arbeitnehmer die allgemeinen Rechtsvorschriften für Entsendungen beachten. Die österreichischen Rechtsvorschriften setzen gewisse Tatbestände einer Beschäftigung im Inland gleich. Zentral dafür ist jedoch eine lediglich vorübergehende Tätigkeit im Ausland und ein starker Bezug zum Inland (z.B. Wohnsitz). Die zitierte EU-Verordnung sowie bilaterale Sozialversicherungsabkommen sehen grundsätzlich vor, dass Arbeitnehmer eines Österreichischen Arbeitgebers für max. 24 Monate nach österreichischem Sozialversicherungsrecht versichert bleiben können. Die maximal zulässige Entsendedauer kann in bilateralen Abkommen

grundsätzlich auch für einen längeren Zeitraum vereinbart werden, wobei die meisten Abkommen auch eine maximale Entsendedauer von 24 Monaten vorsehen.

Für darüberhinausgehende Zeiträume würde nach dem Grundsatz des Territorialitätsprinzips grundsätzlich britisches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommen. **Ohne ein Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königsreich bzw. Österreich und dem Vereinigten Königsreich könnte es entweder zu unerwünschten Doppelversicherungen oder** – sofern der Schwerpunkt der Beschäftigung in Großbritannien liegt – **zu einer ausschließlichen Versicherung im Vereinigten Königsreich kommen**. Ob es zu einer Lösung kommt, mit der diese für heimische Arbeitnehmer wie Arbeitgeber unbefriedigende Situation beseitigt wird, ist derzeit unklar.

REISEN

Wir veranstalten Reisen in das Vereinigte Königreich. Müssen wir im Fall eines ungeregelten Austritts für Österreicher ein Visum beantragen?

Man kann davon ausgehen, dass auch im Falle eines ungeregelten Brexit in beide Richtungen Visafreiheit gelten wird. Von britischer Seite wurde eine Übergangslösung vorgestellt, durch die EU-Bürger für bis zu 3 Monate im Falle eines ungeregelten Brexit ohne Visum einreisen können.

Details: "New guidance for EU citizens coming to the UK to visit, study, work or join family if the UK leaves the EU with no Brexit deal: On Jan 28, 2019 it was announced that in the event of a no deal Brexit, EEA citizens and their family members, including Swiss citizens will be able to enter the UK after 29 March 2019 to visit, work or study. They will be able to stay for 3 months. However, to stay longer they will need to apply for permission and receive European Temporary Leave to Remain, which is valid for a further 3 years. Full official guidance is published here:

• News story | • Policy paper | • Accompanying guidance

Auch die EU-Seite möchte künftig Briten visumfrei in die EU einreisen lassen. Die Europäische Kommission hat dazu einen Vorschlag eingebracht, nachdem britische Staatsbürger für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen kein Visum für den Schengen-Raum benötigen würden. Die Regelung wäre nur gültig, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne Austrittsabkommen verlässt und ist an die Bedingung gebunden, dass das Vereinigte Königreich basierend auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht auch für alle EU-Mitgliedstaaten ein beiderseitiges und diskriminierungsfreies visumfreies Reisen zusagt. Die britische Regierung hat erklärt, dass sie nicht beabsichtige, von Staatsangehörigen der 27 EU-Mitgliedstaaten für Kurzaufenthalte zu touristischen und geschäftlichen Zwecken ein Visum zu verlangen. Die EU-Vorschriften für in die EU einreisende Drittstaatsangehörige - wie beispielsweise die Vorschriften über Grenzkontrollen würden natürlich auch für britische Bürger gelten sobald sie nicht mehr EU-Bürger sind.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission muss aber noch vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden. – Davon ist auszugehen.

Ein Press Release zu diesem Thema ist auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.

Wir haben für unsere Kunden Flüge ins Vereinigte Königreich nach dem 29. März 2019 gebucht. Müssen unsere Kunden im Falle eines ungeregelten Brexit mit Ausfällen rechnen?

Die Europäische Kommission sowie die österreichische Regierung sind dabei, Notfall-Pläne zu aktivieren. Die Entwürfe zu Notfalls-Legislativakten sind fertig, müssen aber noch, sowohl auf österreichischer als auch auf EU-Ebene, beschlossen werden. **Die Notfalls-Pläne können nicht die Gesamtauswirkungen des ungeregelten Brexit abfedern**, sondern nur in bestimmten, begrenzten Bereichen das Schlimmste verhindern. Sämtliche Maßnahmen sind zeitlich befristet, beruhen auf Reziprozität und werden einseitig von nationaler oder EU-Seite erlassen. D.h. es gibt **keinen Austausch oder Abstimmung mit UK.** Man möchte mit den Notfalls-Legislativakten der besonderen Situation Rechnung tragen, aber nur zeitlich befristet, damit kein Präzedenzfall für Drittstaaten geschaffen wird (etwa im Rahmen des WTO Meistbegünstigungsprinzips).

Auf EU-Ebene werden derzeit 15 Legislativakte (darunter auch Luftverkehr) vorbereitet, die im Notfall greifen würden. Damit möchte man in Bereichen, in denen der ungeregelte Austritt am Meisten spürbar wäre, ein Minimum aufrechterhalten um die negativen Auswirkungen soweit möglich abzuschwächen:

Beispiel Luftverkehr – **Die Basis-Verkehrsverbindungen (Direktflüge wie Wien-London-Wien) sollen auf 12 Monate befristet möglich sein**. Es kann aber zu Behinderungen (Verzögerungen, strengere Passkontrollen, etc.) kommen. Sowohl die aufeinanderfolgende Kabotage (z.B. UK-Fluglinie bedient London-Wien-Innsbruck bzw. EU-Fluglinie bedient Wien-London-Edinburgh) als auch die unabhängige Kabotage (UK-Fluglinie bedient Wien-Innsbruck bzw. EU-Fluglinie bedient London-Edinburgh) sind ebenso wie Anschlussflüge durch UK-Fluglinien im EU-Gebiet (z.B. UK-Fluglinie bedient London-Wien-München) von den Notfall-Maßnahmen nicht umfasst, d.h. in diesem Bereich können Luftverkehrsunternehmen nach dem 30. März 2019 im Falle des Hard Brexit nicht mehr operieren.

Die **Konsequenzen allfällig abgesagter/verspäteter Flüge bei Direktflügen** werden sich nach den allgemeinen Regeln über Fluggastrechte richten. Die Rechte für Fluggäste bei Verspätung/Streichung/Überbuchung von Flügen gelten

- immer wenn der **Abflughafen innerhalb der EU** liegt (unabhängig von der Fluglinie) oder
- wenn der **Zielflughafen in der EU** liegt **und die Fluglinie in der** EU **registriert** ist.

Die besonderen Rechte gelten nicht, wenn der Flug in einem Nicht-EU-Land begonnen hat und die Fluglinie nicht in der EU registriert ist.

TRANSPORT

Sind die EU Gemeinschaftstransportlizenzen für Speditionsunternehmen im Falle des ungeregelten Brexit noch gültig?

Im Fall eines No-Deal–Brexit, also einem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen, würde die Gemeinschaftslizenz grundsätzlich im Vereinigten Königreich nicht mehr anerkannt werden. Allerdings geht die EU-Kommission davon aus, dass das Vereinigte Königreich EU-Unternehmen den Zugang zum Markt gewähren wird, da 80 % des Güterimports ins Vereinigte Königreich von EU-Unternehmen durchgeführt werden. Zusätzlich wird für diesen Fall voraussichtlich eine EU-Regelung in Kraft treten, die **britischen Unternehmen 9 Monate den Marktzugang in die EU gewährt**, um die grundlegende Versorgung aufrecht zu erhalten. Solange

diese Übergangsregelungen in Kraft sind, bleibt der Marktzugang bestehen. Wenn diese Regelung von UK widerrufen bzw. gar nicht anerkannt wird, tritt das CEMT-Regime in Kraft – das ist das multilaterale Quotensystem des Internationalen Verkehrsforums, innerhalb dessen aber höhere Genehmigungsquoten ausverhandelt werden müssten, da die derzeitigen für den dann anfallenden Bedarf viel zu gering sind.

BILDUNG

Ich habe einen britischen Abschluss. Wird meine Berufsausbildung weiterhin in Österreich anerkannt?

Durch ein No-Deal-Szenario wird auch die Berufsanerkennungsrichtlinie im Verhältnis zum Vereinigten Königreich außer Kraft gesetzt. D.h. eine britische Ausbildung ist nicht mehr automatisch in Österreich gültig.

Unser Tipp: Lassen Sie ihren in UK erworbenen Berufsabschluss/Qualifikation (insbesondere, wenn diese Voraussetzung für die Berufsausübung ist) noch vor dem 30. März 2019 in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach EU-Recht anerkennen.

STEUERN

Unser Geschäftspartner im Vereinigte Königreich hat eine UID Nummer. Ist diese nach dem 29. März 2019 weiterhin gültig? Wie kann sonst die Unternehmereigenschaft nachgewiesen werden?

Zukünftig wird es im Zusammenhang mit britischen Unternehmen nicht mehr möglich sein, mittels Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft des britischen Geschäftspartners festzustellen. Die **Bestätigung der Unternehmereigenschaft wird in erster Linie durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung der ausländischen (britischen) Finanzverwaltung** erfolgen müssen.

Unabhängig davon, ob und wann das Vereinigte Königreich die Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ändert, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Drittstaatenstatus erlangt, für die grenzüberschreitenden Leistungsverhältnisse (Warenverkehr und sonstige Leistungen) neue Regelungen, die es zu beachten gilt.

Zum Beispiel: Warenlieferungen österreichischer Unternehmer in das Vereinigte Königreich stellen künftig keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr dar. Vielmehr liegt eine Ausfuhrlieferung vor, welche bei Vorliegen folgender Voraussetzungen umsatzsteuerfrei ist:

1. der Gegenstand wird entweder durch den Lieferanten oder den ausländischen Abnehmer ins Drittland befördert oder versendet
2. es liegt ein Ausfuhrnachweis vor
3. die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden

Die Wirtschaftskammer bietet detaillierte Informationen zum Thema Exporte in Nicht-EU-Länder.

Ich führe ein österreichisches Unternehmen mit britischen Kunden. Wo muss ich künftig meine Dienstleistung versteuern?

Österreichisches Unternehmen ist Leistungserbringer – Leistungsempfänger (Firmenkunde) ist in einem Nicht-EU Land.

Im Falle eines ungeregelten Austritts wäre die UID-Nummer für britische Unternehmen zwar nicht mehr anwendbar, aber die Leistung dennoch in UK steuerbar. D.h. die **Erbringung der Dienstleistung an ein britisches Unternehmen wäre in Österreich nicht steuerbar**, wenn sich aufgrund der B2B Regelungen der Ort der Dienstleistung nicht in Österreich befindet. Dies ergibt sich aus der EU-USt.-Richtlinie. Auch derzeit sind solche Leistungen, wenn sie ein österreichischer Unternehmer für einen Firmenkunden in einem Nicht-EU-Land erbringt, in dessen Sitzland steuerbar. Der Unterschied ist nur, dass in der EU einheitlich die UID-Nummern zu verwenden sind und das Reverse-Charge Verfahren mit Angabe in der zusammenfassenden Meldung gilt. In Nicht-EU-Ländern muss der Kunde dem Leistenden eine Unternehmerbescheinigung zur Verfügung stellen (zum Nachweis der Unternehmerschaft als Voraussetzung für die Nicht-Steuerbarkeit in Österreich).

Ob das Vereinigte Königreich im Falle eines ungeregelten EU-Austritt das Reverse-Charge weiterhin praktizieren wird, ist noch offen. Das bedeutet, wir wissen derzeit nicht, ob der britische Kunde auch wie bisher im reverse-charge die dortige Steuer selbst deklarieren muss oder sich das österreichische Unternehmen im Vereinigten Königreich extra zur USt registrieren müsste.

ZÖLLE UND URSPRUNG

Wir sind Lieferant ins Vereinigte Königreich. Mit welchen zollrechtlichen Auswirkungen und welchem Zolltarif müssen wir im Falle eines ungeregelten Austritts rechnen?

Das Vereinigte Königreich wird im Fall eines ungeregelten Austritts zum Drittland. Die EU und das Vereinigte Königreich trennt damit eine Zollgrenze. Diese Zollgrenze ist verbunden mit Zollanmeldungen für Aus- und Einfuhr, administrativem Aufwand für die Zollverwaltung, Stehzeiten für die Transportmittel, finanziellem Aufwand für die Erstellung der Warenbegleitpapiere und Kalkulation des präferenziellen Ursprungs.

Wirtschaftsbeteiligte, die mit Drittstaaten wie dem Vereinigten Königreich Handel betreiben, müssen sich in der EU bei den Zollbehörden registrieren. Auf Antrag wird dafür eine EORI-Nummer erteilt.

Im Fall eines ungeregelten Brexit werden außerdem notwendig sein:

1. Zollanmeldungen
   - ✓ Einhebung einer Einfuhrabgabe (Zoll, EUST, VST)
   - ✓ Möglichkeit der unbaren Abwicklung der EUST
   - ✓ Nachweis der steuerfreien Ausfuhrlieferung
   - ✓ Verbote und Beschränkungen
   - ✓ Beförderung der unverzollten Ware ins Vereinigte Königreich (NCTS)
2. EMCS Meldung (Verbrauchersteuer)
3. Safety and Security (summarische Ausgangsmeldung)

Was den Zolltarif anbelangt, so hat die britische Regierung den **Zolltarif (WTO-Schedule)** veröffentlicht, der im Fall eines ungeregelten Brexit für die Einfuhr von Waren aus Drittstaaten (d.h. das wären dann auch die EU-Mitgliedstaaten) in das Vereinigte Königreich gelten soll. Der

Zolltarif entspricht weitgehend dem EU-WTO-ERGA OMNES-Drittlandszollsatz und ist über diesen Link abrufbar.

Weitere Informationen finden Sie auf der WKÖ Brexit-Informationsseite und detaillierter unter der WKÖ Brexit-Zollseite sowie auf der Brexit-Informationsseite des BMF.

Wir sind Lieferant ins Vereinigte Königreich. Müssen wir an der Grenze im Falle eines ungeregelten Austritts mit Staus rechnen?

Im Fall eines ungeregelten Austritts wird das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren beitreten. Vertragsparteien sind die EU-27, Island, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, das Königreich Norwegen, die Republik Serbien, die Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Republik Türkei. Somit können auch im Fall eines ungeregelten Austritts Versandverfahren mit dem Vereinigten Königreich abgewickelt werden. Das Versandverfahren reduziert den Grenzaufenthalt auf ein Minimum und vermeidet voraussichtlich kilometerlange Staus, da die Verzollung am endgültigen Bestimmungsort der Waren vorgenommen wird. Typisch für das Versandverfahren ist die zollamtliche Überwachung, die durch Raum- oder Packstückverschluss vorgenommen wird, es herrscht striktes Identitätsprinzip. Außerdem ist für die im Versandverfahren zu befördernde Ware Sicherheit in Höhe des Zolls und der auf den Waren lastenden Steuern zu leisten. Der Inhaber des Verfahrens hat die Ware innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit unverletzten Verschlüssen in unverändertem Zustand der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Erhält die Abgangszollstelle nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Benachrichtigung der Erledigung des Versandverfahrens, wird eine Ausforschung eingeleitet, die im schlimmsten Fall mit der Vorschreibung der Eingangsabgaben beim Inhaber des Verfahrens endet. Beim Grenzübertritt wird lediglich kontrolliert, ob der Versandschein vorhanden und die Verschlüsse unverletzt sind.

Unter nachstehendem Link finden Sie nähere Informationen zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren.

Wir beziehen Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich. Mit welchen Auswirkungen müssen wir im Fall eines geregelten oder ungeregelten Brexit rechnen?

Im Bereich der Ursprungsregeln kann es einen Unterschied geben, ob das Vereinigte Königreich geregelt, also mit Austrittsabkommen, oder ungeregelt, ohne Austrittsabkommen, die EU verlässt. Im Falle eines geregelten Austritts würde das Vereinigte Königreich für mindestens weitere 21 Monate bis Ende 2020 aus EU-Sicht wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden. Im Bereich der Handelsabkommen bedeutet dies, dass das Vereinigte Königreich, auch wenn formal ein Drittstaat, de facto wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden und somit in der Übergangsphase die Handelsabkommen weiterhin auf das Vereinigte Königreich angewendet werden sollen. Dazu wurde bereits ein Ratsbeschluss gefasst, der vorsieht, dass die Europäische Kommission sofort nach Unterzeichnung des Austrittsabkommens den Vertragsparteien internationaler Verträge notifizieren soll, dass UK während der Übergangsperiode im Hinblick auf die internationalen Verträge wie ein Mitgliedstaat behandelt werden soll. Diese sogenannte Note Verbale wird an Drittstaaten und internationale Organisationen ergehen. Damit können britische Vormaterialien bis zum Ende der Übergangsphase wie EU-Vormaterialen behandelt werden können. Das Problem ist aber, dass es Drittstaaten freisteht, ob sie das Vereinigte Königreich in der Übergangsphase - wie von der EU gefordert - als EU-Mitgliedstaat behandeln wollen oder nicht. Es liegen leider keinerlei Informationen vor, welche EU-Partnerländer die Note Verbale der EU akzeptieren werden und welche nicht.

Im Falle eines ungeregelten Brexit verliert das Vereinigte Königreich jedenfalls sofort den Zugang zu sämtlichen EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten und damit auch den präferenziellen Zugang zu diesen Partnerländern. Das bedeutet für österreichische Exporteure in EU-Partnerländer, dass britische Vormaterialien nicht mehr wie eigene Vormaterialen in der Produktion eingesetzt werden können. Auch etwaige Zollbegünstigungen für EU-Ursprungserzeugnisse in Drittstaaten können in diesem Fall nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die britischen Vormaterialien ursprungsbegründend waren. Zum genauen Zeitpunkt der Beurteilung besteht leider noch keine Rechtssicherheit. Klar ist, dass für derartige Waren, die VOR dem 29. März 2019, 24:00 Uhr, Brüsseler Zeit, im EU-Partnerland ankommen und verzollt werden, ein Präferenznachweis ausgestellt, EU-Ursprung bestätigt und die entsprechende Präferenz in Anspruch genommen werden kann. Ob das auch für derartige Waren gilt, die erst nach dem Stichtag in einem EU-Partnerland zur Verzollung angemeldet werden, bzw. vor dem Stichtag im EU-Binnenmarkt gelagert werden, aber erst danach in ein EU-Partnerland geliefert werden, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden, da es dahingehend noch Rechtsunsicherheit gibt. Es ist hier aber zur Vorsicht zu raten.